

Die eingeklammerten Angaben sind solche, welche sich aus Urkunden und glaubwürdigen Stammtafeln ergeben. Mit Ausnahme der obersten Generation wird diese Ahnentafel auch noch durch die aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts stammenden Wappen der Brieche in der Hämelschenburger Schloßcapelle bestätigt. Ich glaube somit mit ziemlicher Sicherheit die Behauptung aufstellen zu können, daß die Gemahlin des letzten Holte, Jutta, welche im Jahre 1429 mit einer ungenannten Tochter urkundlich erscheint, zu der Familie von Alten gehörte und daß eben diese Tochter sich später an Hans von Barner verheirathete, von welchem der Name Hans auf seinen Großsohn, Hans von Reden, überging, wie dessen Vater Henning diesen Vornamen aus der Familie seiner Großmutter, geb. von Steinberg, bekam.

Abgesehen davon, daß noch keine Stammtafel der Holte diese Notizen enthält, könnten diese Reihen zu einer nähern kritischen Untersuchung derselben führen und würde sich die Wahrheit meiner Angaben vielleicht noch durch andere bisher unbekannte Urkunden und Belege feststellen lassen.

J. Graf v. Deynhausen.

5. Das älteste Archiv

der Herzoge von Braunschweig in der Kirche zu St. Blasius.

In Daniel Glandrian's zuverlässigem „Protocol der aus den Schwerinschen Stifts-Brieffen Anno 1603 gemachten Extracten“, welches im Staats-Archive zu Schwerin aufbewahrt wird (vgl. Mecklenb. Urk. Buch, I, p. XVIII), findet sich Fol. 133^a folgende Regeste:

„Engelbertus Deken vnd Bruno Thumbher in S. Blasii Kirchen
 „zu Brunswick, als der Fursten doselbst verordente
 „Berwarer ihrer Priuilegien, bezeugen, daß sie vnter den-
 „selben befunden haben Keyser's Friderici Priuilegium mit einem
 „anhangenden gulden Insigel, darin vnter anderm enthalten,
 „daß er Henrico herzogen zu Saren besolen, im lande vber der
 „Elbe, so er ihm eingethan, Bischoffthumb vnd Kirchen zu stifften
 „vnd vffzubawen, vnd ihm frey macht gelassen, zu den Stifften zu
 „Aldenborch, Michelingeborch vnd Raceborech von den Reiches-
 „gutern zuzulegen. D. 1327. Sabbatho ante dominicam Remi-
 „niscere.“

Diese Beglaubigungs-Urkunde selbst vom Jahre 1327 ist nicht mehr vorhanden, sondern mit den meisten der im Jahre 1627 nach Kopenhagen geretteten Urkunden des Bisthums Schwerin daselbst untergegangen. Das in dieser Urkunde erwähnte Privilegium des Kaisers Friedrich ist die in Orig. Guelf. IV, Praef. p. 6, und III, p. 470, und darnach im Mecklenb. Urk. Buch, I, *N^o* 56 abgedruckte Urkunde des deutschen Königs Friedrich I. vom Jahre 1154.

Schwerin.

G. C. F. Lisch, Archivrath.